

Lösungshinweise zu den Straftaten gegen das Leben (1)

Lösung zu Fall 1:

(Säuglings-Fall, BGHSt 3, 330 ff.; 8, 216 ff.; BGH NSTZ 1995, 230)

Strafbarkeit gem. §§ 212, 211 StGB

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

a) Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Tatbezogenes Mordmerkmal Heimtücke?

Heimtücke = bewusstes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit:

Ausnutzen der Arglosigkeit des S?

Arglos ist, wer sich keines Angriffs versieht, also die Vorstellung hat vor einem Angriff sicher zu sein. Hier (P), da Opfer Säugling. Gegenüber Kleinstkindern, die infolge ihrer natürlichen Arg- und Wehrlosigkeit außer Stande sind, einem Anschlag auf ihr Leben zu begegnen kommt Heimtücke nur bei besonderen Vorkehrungen, wie etwa dann in Betracht, wenn der Täter die Arglosigkeit eines schutzbereiten Dritten planmäßig berechnend zur Tötung ausnutzt (siehe Abwandlung).

→ Heimtücke (-) mangels Arg-/Wehrlosigkeit des S

Fallabwandlung:

aa) Ausnutzen der Arglosigkeit des Babysitters B

(+), wenn es sich um eine schutzbereite/schutzwillige Aufsichtsperson handelt.

Schützender Dritter ist jeder, der den Schutz des Kindes dauernd oder vorübergehend übernommen hat und ihn im Augenblick der Tat entweder tatsächlich ausübt oder dies deshalb nicht tut, weil er dem Täter vertraut.

Entscheidend ist die tatsächliche Schutzbereitschaft, nicht eine rechtliche Schutzverpflichtung.

bb) Ausnutzen der Wehrlosigkeit des Babysitters B

Wehrlos ist, wer auf Grund der Arglosigkeit keine oder nur eine reduzierte Möglichkeit zur Verteidigung besitzt. Hier kommt es ebenfalls wieder nur auf die Wehrlosigkeit der Schutzperson an (+). Beruhen auf der Arglosigkeit ebf. (+)

cc) tatbestandliche Einschränkung des Mordmerkmals Heimtücke

(1) Rspr.: in feindlicher Willenrichtung, hier (+).

(2) Lit.: besonders verwerflicher Vertrauensbruch, hier (+)

2. Subj. Tatbestand

a) Vorsatz hinsichtlich aller obj. TBM (+)

b) subjektive Elemente der Heimtücke: Bewusste Ausnutzung?

Voraussetzungen:

- Der Täter muss die **Umstände kennen** (= wahrgenommen haben), aus denen sich die Arg- und Wehrlosigkeit ergibt (BGHSt 22, 77, 80).
- Der Täter muss die **Bedeutung dieser Umstände** für die Ausführung der Tat **erkannt haben** (= Vorstellung des Ausnutzens).
- Nicht erforderlich: besonders verwerfliche Motive/Gesinnung.

Hier (+)

II./III. RW und Schuld (+)

IV. Ergebnis: §§ 211, 212 (+)

Lösung zu Fall 2

(BGH NStZ-RR 1997, 168; Fesselungs-Fall, BGHSt 32, 382 ff.)

Strafbarkeit gem. §§ 212, 211 StGB

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

a) Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Mordmerkmal Heimtücke ?

War O arglos? Dann dürfte er sich zum Zeitpunkt der Tat keines Angriffs von Seiten des B versehen haben.

(P) O und B waren bereits vor dem tödlichen Angriff in einen Streit verwickelt. Ist O trotzdem arglos?

Arg- und Wehrlosigkeit können auch dann gegeben sein, wenn der Täter dem Opfer **feindselig** entgegentritt, das Opfer die drohende Gefahr aber erst im letzten Augenblick erkennt, so dass ihm keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff zu begegnen.

- Wenn zuvor tätlicher Angriff auf Leib oder Leben: Opfer rechnet mit Feindseligkeit → keine Arglosigkeit.
- Wenn zuvor verbaler Streit vorausgeht: Arglos, wenn Auseinandersetzung nicht fort dauert, sondern aus Sicht des Opfers *abgeschlossen* ist.

Hier: Keine Anhaltspunkte, dass Streit noch fortbesteht. Auch der Ruf „Hey“ war nicht geeignet, die Arglosigkeit des Opfers zu beseitigen. Also Arglosigkeit (+).

Exkurs: Keine Arglosigkeit auch, wenn das Opfer mit der Herbeiführung seiner Wehrlosigkeit (Fesselung) **einverstanden** war, sich danach ein Streit entwickelt, Täter dann den Tötungsentschluss fasst und das Opfer ihn bei der Vorbereitung der Tat beobachtet und mitbekommt, was passiert (vgl. Fesselungs-Fall, BGHSt 32, 382, 388 = bloße Ausnutzung der Wehrlosigkeit, keine Arglosigkeit mehr). Nach BGH auch kein Vergleich mit schlafendem Opfer (Opfer nimmt Arglosigkeit mit in den Schlaf) möglich, da bei Fesselung Wahrnehmungsfähigkeit nicht beeinträchtigt (BGHSt 32, 382, 386).

cc) tatbestandliche Einschränkung des Mordmerkmals Heimtücke

(1) Rspr.: in feindlicher Willenrichtung, hier (+).

(2) Lit.: besonders verwerflicher Vertrauensbruch, hier (+/-) mangels Sachverhaltsangaben.

2. Subj. Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Bewusstes Ausnutzen der Arg-/und Wehrlosigkeit (+)

II./III. RW und Schuld (+)

IV. Ergebnis: §§ 212, 211 (+)

Lösung zu Fall 3

Strafbarkeit gem. §§ 212, 211 StGB

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

a) Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Mordmerkmal Heimtücke?

→ Bewusstes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers.

Arglos ist, wer sich im Zeitpunkt der Tat keines Angriffs versieht

V rechnete nicht damit, dass dem servierten Essen tödliches Gift beigemischt war. Er war daher arglos. Infolge seiner Arglosigkeit hatte er auch keine Möglichkeit der Verteidigung und war folglich auch wehrlos.

Also Heimtücke (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

b) Mordmerkmal Habgier

Habgier= Ungezügelter und rücksichtsloser Streben nach Gewinn um jeden Preis (mehr als bloße „Bereicherungsabsicht“). Das Gewinnstreben muss nicht das einzige Motiv, aber tatbeherrschend sein. Die Annahme von Habgier setzt voraus, dass das Vermögen des Täters sich – zumindest nach seiner Vorstellung – durch den Tod des Opfers unmittelbar vermehrt oder dass durch die Tat jedenfalls eine sonst nicht vorhandene Aussicht auf unmittelbare Vermögensmehrung entsteht.

Hier wollte F um jeden Preis das Erbe seines Vater. erlangen, sein Handeln war daher durch ein ungezügelter und rücksichtsloser Streben nach Gewinn bestimmt.

Habgier also (+)

II./III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. Ergebnis: §§ 212, 212 (+)

Lösung zu Fall 4

vgl. BGH NJW 2003, 2466)

Strafbarkeit gem. §§ 212, 211 StGB

1. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

a) Tötung eines anderen Menschen (+)

b) Mordmerkmal Heimtücke?

Ist G arglos, obwohl er schläft?

Rspr.: (+).

Arg.: Tötung eines Schlafenden als „klassischer Fall“ der Heimtücke.

Beachte: Genaue Prüfung der **objektiven** Voraussetzungen:

Wer einschläft, nimmt die Arglosigkeit mit in den Schlaf.

Anders ist dies nur dann, wenn das argwöhnische Opfer vom Schlaf übermannt oder bewusstlos wird (BGHSt 23, 119, 120 f.). Dessen Wehrlosigkeit beruht nicht auf Arglosigkeit, da ein Besinnungsloser nicht in der Erwartung getäuscht werden kann, dass ihm niemand in diesem Zustand etwas antun werde. (siehe Abwandlung)

Kritik: Differenzierung führt zu Beweisschwierigkeiten.

G ist auch wehrlos.

c) Tatbestandliche Einschränkung: nach h.L. verwerflicher Vertrauensbruch wohl (-) da Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht, nach Rspr.: in feindlicher Willensrichtung, (+)

Korrektur des offensichtlich ungerechten Ergebnisses?

→ Teil des Schrifttums:

Das Vorliegen eines Mordmerkmals begründet nicht zwingend die Annahme von Mord, sondern ist lediglich ein Indiz dafür. Zusätzlich muss anhand einer Gesamtwürdigung der Umstände und der Täterpersönlichkeit festgestellt werden, dass die Tat besonders verwerflich ist (positive Typenkorrektur), bzw. geprüft werden, ob ausnahmsweise trotz der Verwirklichung eines Mordmerkmals die besondere Verwerflichkeit zu verneinen ist (negative Typenkorrektur).

Im vorliegenden Fall könnte danach trotz der heimtückischen Tötung kein Mord angenommen werden.

Kritik an pos. und neg. Typenkorrektur: Verlust an Rechtssicherheit. Gegen Bestimmtheitsgrundsatz. Keine Anhaltspunkte dafür, dass nur Indizwirkung. Von Gesetzgeber abschließende Regelung beabsichtigt. Mit Wortlaut des § 211 unvereinbar.

→ Großer Senat des BGH: Rechtsfolgenlösung

Das Gebot der Rechtssicherheit verbietet es, die Anwendung oder Nichtanwendung einer Strafnorm von einer in die Hand des Richters gelegten Generalklausel abhängig zu machen. Das Vorliegen eines Mordmerkmals indiziert nach dem Willen des Gesetzgebers nicht lediglich die Anwendung des § 211, sondern schreibt sie zwingend vor. Die verfassungsrechtlich gebotene Einschränkung des Mordmerkmals „Heimtücke“ kann daher in derartigen Fällen nur auf der Rechtsfolgenseite erfolgen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher strafmildernder Umstände wie im vorliegenden Fall ist der Strafraum analog § 49 I Nr.1 zu mildern.

Kritik: Hätte durch 6. StrRG geändert werden können. § 49 StGB nur mit ausdrücklichem Verweis.

Hiernach liegt Heimtücke vor, eine Korrektur des Ergebnisses erfolgt erst auf Rechtsfolgenseite.

II./III RW und Schuld (+)

IV. Strafmilderung

Nach BGH hier ausnahmsweise gemilderter Strafraum gem. § 49 I Nr. 1 wegen außergewöhnlichen Umständen die eine lebenslange Freiheitsstrafe unverhältnismäßig erscheinen lassen.

V. Ergebnis

Nach BGH: Bei Schlaf §§ 212, 211 (+)

Bei Bewusstlosigkeit nur § 212 (+).

Lösung zu Fall 5

(vgl. BGH StV 1997, 565 f.; Blutrache-Fall, BGH StV 1996, 208 mit Anm. Fabricius; BGH JZ 1980, 238 mit Anm. Köhler)

Strafbarkeit gem. §§ 212, 211 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Tötung eines anderen Menschen (+)

2. Subj. Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. obj. TBM

b) Täterbezogenes Mordmerkmal niedriger Beweggrund?

Niedriger Beweggrund = Der Beweggrund zur Tötung steht nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe und ist deshalb besonders verachtenswert. Beurteilung erfolgt auf Grundlage einer Gesamtwürdigung.

Maßstab = grundsätzlich die Maßstäbe der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland (BGH StV 1996, 208, 209).

Besondere Anschauungen und Wertevorstellungen sind aber in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann bei Tötung aus besonderen Ehrvorstellungen bei einem Täter, der von dem traditionellen Moral- und Wertevorstellungen seiner Heimat noch so stark beherrscht war, dass er sich von ihnen aufgrund seiner Persönlichkeit und der gesamten Lebensumstände zur Tatzeit nicht lösen konnte, die Bewertung des Beweggrundes als niedrig entfallen (BGH NJW 95, 62). Es kommt bei der Bewertung auch darauf an wie lange und in welchem Umfang der Täter Gelegenheit hatte, sich mit den in der Bundesrepublik geltenden Maßstäben vertraut zu machen. Abweichende

kulturelle Wertvorstellungen können den Täter freilich nur dann entlasten, wenn sie in dem Kulturkreis, dem er angehört, prägend und nicht etwa auch dort geächtet sind.
Hier wohl niedriger Beweggrund (-), a.A. vertretbar.

Beachte: wenn mehrere Motive gegeben sind (= **Motivbündel**), kommt es darauf an, ob die Motive in ihrer Gesamtheit die Bewertung als niedrig tragen bzw. das den niedrigen Beweggrund darstellende Motiv das beherrschende Motiv ist.

II./III. RW und Schuld

IV. Ergebnis: (nur) § 212 (+)

[Beachte weiterhin: Ein anderer bzw. weiterer Ansatzpunkt für die Berücksichtigung der Wertvorstellungen eines anderen Rechtskreises ist § 17 (Verbotsirrtum)]

Lösung zu Fall 6

(vgl. BGHSt 11, 226 ff.; BGH bei Holtz MDR 1991, 1021 f.)

Strafbarkeit gem. §§ 212, 211 StGB

I. Tatbestand

1. Obj. Tatbestand

Tötung eines anderen Menschen (+)

2. Subj. Tatbestand

1. Vorsatz bzgl. aller obj. TBM des § 212 (+)

2. Mordmerkmal Verdeckungsabsicht

Verdeckungsabsicht hat, wer tötet, um dadurch eine vorangegangene Straftat als solche oder auch Spuren zu verdecken, die bei näherer Untersuchung Aufschluss über bedeutsame Umstände der Tat geben könnten.

Zu verdeckende Vortat: Hier: A hat zwar den Tatbestand des § 224 erfüllt, war aber gemäß § 32 gerechtfertigt.

Frage: Reicht es aus, dass der Täter irrigerweise glaubt, sich strafbar gemacht zu haben?

- **e.A.:**
(-), die Straftat muss tatsächlich vorliegen.
- **hM:**
(+) Nach dem Wortlaut des § 211 II 9. Alt. kommt es nur darauf an, dass der Täter glaubt es liege eine Tat vor, die es zu verdecken gilt.
Aus welchen Gründen er die Vortat verdecken möchte ist nach h.M. unerheblich.
Daher auch (+), wenn der Täter lediglich außerstrafrechtliche Konsequenzen vermeiden will.

III. RW und Schuld (+)

IV. Ergebnis: §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Var. 9 (+)

Lösung zu Fall 7

(vgl. BGHSt 22, 77 ff.; BGH NSTZ 1989, 364 f.)

Strafbarkeit gem. §§ 212, 211 StGB

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

a) Tötung eines anderen Menschen

b) Mordmerkmal Heimtücke?

aa) Arglosigkeit

(P) C tritt G in offen feindseliger Haltung entgegen ohne seine Bereitschaft zu einem tätlichen Angriff zu verbergen. Grundsätzlich liegt in einem solchen Fall keine Heimtücke vor.

Ausnahme, wenn der Täter das Opfer **in eine Falle lockt**. Handelt es sich um eine lang geplante und vorbereitete Tat, kann das Heimtückische bereits und gerade in den Vorkehrungen und Maßnahmen liegen, die der Täter ergreift, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen.

Der BGH stellt also dann darauf ab, dass das In-die-Falle-locken das „heimtückische Verhalten“ darstellt.

Arg.: Sonst ungerechtfertigte Einschränkung des § 211. Das wohldurchdachte Locken in einem Hinterhalt oder das raffinierte Fallenstellen als besonders schwere Fälle der Tötung würden nicht als Mord qualifiziert werden.

Voraussetzungen:

Dem Opfer müssen Flucht- und Verteidigungsmöglichkeiten genommen sein.

Das Opfer muss sich „unentrinnbar“ in der Gewalt des Täters befinden: Es muss ausgeschlossen sein, dass das Opfer auf den Täter dahingehend einwirken konnte, seine Tat aufzugeben.

Hier ist G weit weg von irgendeiner Hilfemöglichkeit. Eine Flucht ist nicht möglich.

→ Arglosigkeit (+)

bb) Wehrlosigkeit

Wehrlos ist, wer aufgrund der Arglosigkeit keine oder nur eine reduzierte Möglichkeit zur Verteidigung besitzt. → hier (+)

c) Tatbestandliche Einschränkung: nach h.L. verwerflicher Vertrauensbruch wohl eher (-); in feindlicher Willensrichtung (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

b) Bewusstes Ausnutzung (+)

II./III. RW und Schuld (+)

IV. Ergebnis: §§ 212, 211 (+)